

# **Allgemeine Nutzungsordnung für den Sportpark im Bürgerzentrum Husarenviertel**

## **I. Allgemeines**

### **1. Eigentum und Zweck**

- 1.1 Der Sportpark im Bürgerzentrum Husarenviertel ist Eigentum der Stadt Großenhain. Der Sportpark und die im Sportpark vorhandenen Sportstätten werden vor allem von den Sportvereinen und den Schulen der Kreisstadt Großenhain genutzt. Desweiteren können Interessenten nach Absprache mit der Stadt Großenhain und den Sportvereinen den Sportpark nutzen.
- 1.2 Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sportparks. Mit dem Betreten des Sportparks erkennen die Besucher/innen und Nutzer/innen die Bestimmung dieser Ordnung an.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Diese Nutzungsordnung gilt innerhalb des Sportparkareals für alle Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Sportpark stehen (siehe Plan im Anhang).  
Dazu zählen:
  - Rollsporthalle
  - Trendsporthalle
  - Sportgemeinschaftshaus
  - Stadion/Kampfbahn
  - Tennenplatz
  - Allwetterplatz
  - Rollsportbahn
  - Beach-Volleyballplatz
  - Verkehrsübungsanlage/Verkehrsgarten
  - Miniramp
  - Grünanlagen
  - Parkplätze

### **3. Haftung**

- 3.1 Die Mitglieder der Vereine, die Lehrer und Schüler der Schulen und weiteren Nutzer/innen des Sportparks müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit nicht beeinträchtigt und Dritte weder gefährdet noch belästigt werden.
- 3.2 Die Stadt Großenhain haftet nicht für die von Mitgliedern der Vereine und Nutzer/innen selbst verschuldeten Unfälle. Außerdem ist die Haftung für die Beschädigung von mitgebrachten Sachen bzw. Gerätschaften der Sportvereine, Schulen und anderen Nutzern ausgeschlossen.
- 3.3 Die Stadt Großenhain überlässt den Nutzern die Sportanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden dürfen.
- 3.4 Die Nutzer haften für Schäden an den Sportanlagen (siehe I. 2.), die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

- 3.5 Die Haftung für die Durchführung von Veranstaltungen oder Wettkämpfen liegt ausschließlich bei den Veranstaltern.

## II. Allgemeine Benutzungsvorschriften

### 1. Betrieb und Ordnung

- 1.1 Die Sportanlagen im Sportpark Husarenviertel stehen eingetragenen Sportvereinen und Schulen zur Verfügung. Andere Interessenten wie Jugend- und Seniorenverbände, Sportgruppen, Familien und Einzelpersonen beantragen die Nutzung bei der Stadt Großenhain und den Sportvereinen, die die jeweilige Sportstätte bewirtschaften.
- 1.2 Die Großzügigkeit des gesamten Areals des Sportparks sowie die vielfältigen sportlichen Betätigungsmöglichkeiten erlauben die zeitgleiche Nutzung mehrerer Vereine bzw. Gruppen. Das Miteinander soll hier unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme stehen und gegenseitige Störungen sind zu unterlassen. Jeder Verein ist verpflichtet, mit den anderen Vereinen im Sportpark zu kooperieren bzw. eine gegenseitige Rücksichtnahme zu pflegen. Bei Problemen zwischen Vereinen oder Nutzern ist die Stadt Großenhain zu informieren.
- 1.3 Für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind die jeweiligen Nutzer zuständig.
- 1.4 Für den Schul- und Vereinssport sowie für andere Nutzergruppen gilt, dass die Anlagen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft, eines Trainers oder Übungsleiters bzw. einer volljährigen Aufsichtsperson genutzt werden dürfen. Ausnahmen gelten nur für den Beach-Volleyballplatz, den Verkehrsgarten, die Miniramp und die Trendsporthalle.
- 1.5 Die Sportanlagen dürfen nur im Rahmen zu den von der Stadt genehmigten Zwecken und Zeiten genutzt werden.
- 1.6 Die Stadt Großenhain kann aus Gründen höherer Gewalt bzw. bei technischen Mängeln alle oder einzelne Sportanlagen sperren.
- 1.7 Das Wegwerfen von Abfall (auch Kaugummi) außerhalb der bereitgestellten Behälter ist verboten.
- 1.8 Das Öffnen und Schließen der Fenster und Türen sowie das Ausschalten der Beleuchtung obliegt den Nutzern.
- 1.9 Beim Betrieb von Heizungen, Belüftungen, Beleuchtungen und Duschen ist auf sparsamen Verbrauch zu achten.
- 1.10 Vor Beginn der Nutzung sind die betreffenden Sportanlagen auf Schäden zu prüfen. Schäden an den Sportanlagen, Sporthallen und dem Sportgemeinschaftshaus sind unverzüglich der Stadt Großenhain und dem verantwortlichen Verein für die Sportanlagen/-hallen zu melden.
- 1.11 Jede Ausübung eines Gewerbes und jegliche Werbung bzw. deren Anbringung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Großenhain. Bei Veranstaltungen obliegen die Werberechte dem nutzenden Verein unter Absprache mit der Stadt Großenhain.
- 1.12 Auf den Sportanlagen herrscht Rauchverbot und Alkoholverbot. Im Zuschauerbereich ist das Rauchen nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Zu Veranstaltungen/Wettkämpfen können nach Genehmigung durch die Stadt Großenhain alkoholhaltige Getränke an die Besucher ausgedient werden.

- 1.13 Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art (Fahrräder, Mofas, Roller, Pkw's, etc.) auf die Anlagen ist nicht zulässig. Sie müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze, Fahrradständer) abgestellt werden.
- 1.14 Das Mitführen von Glasbehältnissen und Glasflaschen ist nicht zulässig.
- 1.15 Das Mitführen von Tieren auf die Sportanlagen ist untersagt.
- 1.16 Offenes Feuer in den Sportanlagen ist verboten.

## **2. Benutzungszeiten/-rechte**

- 2.1 Die Nutzung des Sportparks ist von 8:00 – 22:00 Uhr zulässig.
- 2.2 Die verschlossenen Anlagen des Sportparks stehen den Sportvereinen und Schulen zur Verfügung und müssen durch einen Verantwortlichen bzw. Lehrer eigenverantwortlich geöffnet und verschlossen werden. Andere Interessenten sprechen sich mit der Stadt Großenhain und den Sportvereinen ab.
- 2.3 Für länger dauernde Benutzungen, d.h. Veranstaltungen die über 24 Stunden stattfinden, bedarf es einer gesonderten vorherigen Genehmigung durch die Stadt Großenhain.
- 2.4 Regelmäßige Nutzungszeiten von Sportvereinen und Schulen haben Vorrang vor der Nutzung durch andere Interessenten.

## **3. Nutzungsentgelte**

- 3.1 Für die Benutzung der Anlagen werden Entgelte erhoben.
- 3.2 Hierfür gilt die jeweils gültige Entgeltordnung der Großen Kreisstadt Großenhain.

# **III. Schlussbestimmungen**

## **1. Durchsetzung**

- 1.1 Die Nutzer und Besucher des Sportparks erkennen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung an.
- 1.2 Sportvereine, Schulen und andere Interessenten wie Jugend- und Seniorenverbände, Sportgruppen, Familien und Einzelpersonen, welche die Sportanlagen regelmäßig benutzen oder einzelne Veranstaltungen durchführen, haben eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Stadt Großenhain Ansprechpartner ist.

## **2. Weisungen**

- 2.1 Die Anordnungen und Weisungen der Stadt und der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikt zu befolgen.

## **3. Benutzungseinschränkungen/-sperren**

- 3.1 Sportvereine, Schulen und andere Interessenten, deren Mitglieder sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht an die Bestimmungen der Nutzungsordnung halten, kann mit

sofortiger Wirkung das Recht zur Benutzung der Sportanlagen ganz oder vorübergehend entzogen werden. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche gegen Verursacher bleiben vorbehalten. Besucher, die sich nicht an die Nutzungsordnung halten, können vom Sportparkareal verwiesen werden.

#### **4. Inkrafttreten**

4.1 Diese Nutzungsordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Große Kreisstadt Großenhain  
Oberbürgermeister

Bestätigung der Kenntnisnahme von .....

Großenhain den

.....  
Datum

.....  
Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift der Nutzer